



### **Hinweise:**

Nach § 71 Abs. 2 Satz 6 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Anträge auf Erstattung beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig in Druckbuchstaben und gut leserlich aus. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen.

Auf der Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid. In dem Bescheid ist die Entscheidung des Landkreises zum Antrag begründet. Bei Bewilligung der Fahrkosten erhalten Sie ein Abrechnungsformular. Dieses ist ebenso vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und von der Schule mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Abrechnung kann nur für nachweislich entstandene Kosten für den Weg zwischen dem Wohnort und der Schule zu den Schulzeiten unter Vorlage der Originalfahrtscheine erfolgen. Diese sind auf der Rückseite des Abrechnungsformulars sowie auf ggf. weiteren Blättern in zeitlich geordneter Reihenfolge aufzukleben. Die Abrechnung kann unbearbeitet zurückgegeben werden, wenn die Fahrtscheine lose sind oder übereinander geklebt/getackert werden. Bei Nutzung eines Abonnements sind einmalig der Vertrag in Kopie sowie Nachweise über die Abbuchungen des Abos der jeweiligen Monate einzureichen (geschwärzte Kontoauszüge).

### **gesetzliche Grundlagen:**

Nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (SchG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Lt. § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,
2. des Berufsvorbereitungsjahres und
3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform.

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld - Südharz (2019) hat der Schüler das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Nach § 7 Abs. 1 der o.g. Satzung ist der Antrag beim erstmaligen Besuch der Schulform, bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel einzureichen. Der Antrag gilt bis zur Beendigung der Schulform. Lt. § 7 Abs.1 i.V.m. § 8 Abs.1 der o.g. Satzung besteht Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen, wenn der Träger der Schülerbeförderung keine Schülerbeförderung bereitstellt oder, wenn diese mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

